

Mitarbeiter/innen-Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Vertraulichkeit

Zentrale Vorschriften im Datenschutz sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Danach dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, **wenn die betroffene Person hierzu eingewilligt hat oder es eine Rechtsgrundlage gibt**. Unter einer Verarbeitung wird jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten verstanden, wie z.B. Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Verändern, Abfragen, Offenlegen, Löschen oder Vernichten. Die Daten dürfen grundsätzlich nur zu den **vorgesehenen Zwecken** verwendet werden. Außerdem darf weder absichtlich noch unabsichtlich die **Sicherheit der Datenverarbeitung** verletzt werden, so dass es zu Veränderung, Vernichtung, Verlust der Daten oder zu Offenlegung bzw. Zugang durch unbefugte Dritte kommt.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften verlangen, dass Daten mit Personenbezug so verarbeitet werden, dass die Rechte und Freiheiten der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen gewährleistet werden. **Deshalb dürfen die Beschäftigten der EDI Center GmbH personenbezogene Daten ausschließlich in dem zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zu verarbeiten**. Unter den Begriff der personenbezogenen Daten fallen alle Daten, die sich direkt oder indirekt (über zusätzliche Informationen) einem bestimmten Menschen zuordnen lassen. Zu personenbezogenen Daten zählen beispielsweise Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum / -ort, Gesundheitsdaten, Bankverbindung oder auch Kfz-Kennzeichen.

Die private Nutzung der betrieblichen Infrastruktur, insbesondere von Kommunikationsmitteln wie Internet (mit allen Diensten, insbesondere E-Mail) und Telefon (Festnetz und Mobilnetz, mit allen Diensten wie z.B. SMS) ist verboten.

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können von Seiten der Aufsichtsbehörden bzw. Gerichte mit empfindlichen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden. Im Falle eines materiellen oder immateriellen Schadens kann die betroffene Person darüber hinaus Schadensersatz geltend machen. Sollte der EDI Center GmbH durch datenschutzwidriges Verhalten ein Schaden entstehen, führt dies ggf. zu Regressansprüchen gegenüber dem/der Mitarbeiter/in. Ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften oder gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung stellt außerdem einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort. Etwaige andere Vereinbarungen zwischen Ihnen und der EDI Center GmbH bleiben unberührt.

Jede/r Mitarbeiter/in kann sich bei Fragen, welche Regelungen zutreffen bzw. wie er/sie sich verhalten soll, an seinen/ihren Vorgesetzten oder den Datenschutzbeauftragten wenden.

Unabhängig von den rechtlichen Vorschriften zum Datenschutz, verpflichtet sich der/die Unterzeichnende, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach Ausscheiden über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Anlage: Ausgewählte Bestimmungen zum Datenschutz

Name des/der Beschäftigten: _____

Ich habe diese Erklärung verstanden und verpflichte mich zur Einhaltung.
Eine Kopie inkl. Anlage ist mir ausgehändigt worden.

Neusäß, den _____

(Unterschrift Beschäftigte/r)

Ausgewählte Bestimmungen zum Datenschutz

Art. 4 DSGVO: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

...

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Art. 82 DSGVO: Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 DSGVO: Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG 2018: Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

- einem Dritten übermittelt oder
 - auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
- durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.